Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/48

29. 12. 72

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 04 — In 17/72

Bonn, den 29. Dezember 1972

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 19 Ziffer 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 317) die von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 56. Tagung im Juni 1971 angenommenen Empfehlungen

Nr. 143 betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

Nr. 144 betreffend den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren

mit je einer Stellungnahme der Bundesregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich die Empfehlungen mit den Stellungnahmen der Bundesregierung ebenfalls zugeleitet.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 29/6 35 51

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

Empfehlung 143

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen

wurde und am 2. Juni 1971 zu ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat das Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, angenommen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1971, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Arbeitnehmervertreter, 1971, bezeichnet wird.

I. Durchführungsbestimmungen

1. Die Durchführung dieser Empfehlung kann durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise erfolgen.

II. Allgemeine Bestimmungen

2. Als „Arbeitnehmervertreter" im Sinne dieser Empfehlung gelten Personen, die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis als solche anerkannt sind, und zwar

a) Gewerkschaftsvertreter, d. h. von Gewerkschaften oder von deren Mitgliedern bestellte oder gewählte Vertreter, oder

b) gewählte Vertreter, d. h. Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Betriebs im Einklang mit Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von Gesamtarbeitsverträgen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die in dem betreffenden Land als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind.

3. Durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen kann bestimmt werden, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben sollten, die in dieser Empfehlung vorgesehen sind.

4. Sind in einem Betrieb sowohl Gewerkschaftsvertreter als auch gewählte Vertreter tätig, so sollten nötigenfalls geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß das Vorhandensein gewählter Vertreter nicht dazu benutzt wird, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben, und um die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und den beteiligten Gewerkschaften und ihren Vertretern in allen einschlägigen Fragen zu fördern.

III. Schutz der Arbeitnehmervertreter

5. Die Arbeitnehmervertreter im Betrieb sollten gegen jede Benachteiligung, einschließlich Kündigung, die auf Grund ihrer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder ihrer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt, wirksam geschützt werden, sofern sie im Einklang mit bestehenden Gesetzen oder Gesamtarbeitsverträgen oder anderen gemeinsam vereinbarten Regelungen handeln.

6. (1) Reichen die für Arbeitnehmer im allgemeinen geltenden einschlägigen Schutzmaßnahmen nicht aus, so sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmervertreter zu gewährleisten.

(2) Diese könnten Maßnahmen folgender Art einschließen:

a) die eingehende und genaue Bestimmung der Gründe, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmervertretern rechtfertigen können;

b) die Notwendigkeit der Einholung des Rates, eines Gutachtens oder der Zustimmung einer unabhängigen öffentlichen oder privaten Stelle oder eines paritätischen Organs, bevor die Kündigung eines Arbeitnehmervertreters endgültig wirksam wird;

c) ein besonderes Einspruchsverfahren für Arbeitnehmervertreter, die der Ansicht sind, daß die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ungerechtfertigt war, daß ihre Beschäftigungsbedingungen zu ihren Ungunsten abgeändert wurden oder daß sie ungerecht behandelt wurden;

d) eine wirksame Wiedergutmachung bei ungerechtfertigter Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmervertretern; diese sollte,

sofern dies nicht den Grundprinzipien der Rechtsordnung des betreffenden Landes widerspricht, die Wiedereinstellung der betroffenen Arbeitnehmervertreter unter Nachzahlung des ausgefallenen Lohnes und unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte umfassen;

e) eine Verpflichtung des Arbeitgebers, der beschuldigt wird, einem Arbeitnehmer in diskriminierender Weise gekündigt oder seine Beschäftigungsbedingungen zu seinen Ungunsten abgeändert zu haben, den Beweis dafür zu erbringen, daß sein Vorgehen gerechtfertigt war;

f) Anerkennung eines Vorranges der Arbeitnehmervertreter hinsichtlich ihrer Weiterbeschäftigung im Fall einer Personalverminderung.

7. (1) Der auf Grund von Absatz 5 dieser Empfehlung gewährte Schutz sollte sich auch auf Arbeitnehmer erstrecken, die sich um die Wahl oder die Bestellung als Arbeitnehmervertreter bewerben oder die mittels der etwa bestehenden geeigneten Verfahren als Kandidaten für eine solche Wahl oder Bestellung aufgestellt worden sind.

(2) Der gleiche Schutz könnte auch Arbeitnehmern gewährt werden, die nicht mehr Arbeitnehmervertreter sind.

(3) Die Zeitspanne, während der die in diesem Absatz erwähnten Personen diesen Schutz genießen, kann durch die in Absatz 1 dieser Empfehlung erwähnten Durchführungsmethoden bestimmt werden.

8. (1) Personen, die beim Ablauf ihres Mandats als Arbeitnehmervertreter in dem Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, ihre Beschäftigung in diesem Betrieb wiederaufnehmen, sollten alle ihre Rechte behalten oder wiedererhalten, einschließlich der Rechte im Zusammenhang mit der Art ihrer Arbeit, ihrem Lohn und ihrem Dienstalter.

(2) Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Bestimmungen von Unterabsatz (1) dieses Absatzes für Arbeitnehmervertreter gelten sollten, die ihre Funktionen hauptsächlich außerhalb des betreffenden Betriebs ausgeübt haben, sollte der Regelung durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen überlassen bleiben.

IV. Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter

9. (1) Den Arbeitnehmervertretern sollten im Betrieb Erleichterungen gewährt werden, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Hierbei sollten die Eigenart des in dem betreffenden Land geltenden Systems der Arbeitsbeziehungen sowie die Erfordernisse, die Größe und die Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebs berücksichtigt werden.

(3) Die Gewährung solcher Erleichterungen sollte das wirksame Funktionieren des Betriebs nicht beeinträchtigen.

10. (1) Die Arbeitnehmervertreter im Betrieb sollten für die Zeit, die zur Ausübung ihrer Vertretungsfunktionen im Betrieb notwendig ist, von ihrer Arbeit freigestellt werden, ohne eine Einbuße an Lohn oder Sozial- und Nebenleistungen zu erleiden.

(2) In Ermangelung geeigneter Bestimmungen kann vom Arbeitnehmervertreter verlangt werden, daß er die Erlaubnis seines unmittelbaren Vorgesetzten oder eines anderen zu diesem Zweck bezeichneten geeigneten Vertreters der Betriebsleitung einholt, bevor er die Arbeitsfreistellung in Anspruch nimmt; diese Erlaubnis sollte nicht ohne zureichenden Grund verweigert werden.

(3) Für die Zeit, für die der Arbeitnehmervertreter nach Unterabsatz (1) dieses Absatzes freigestellt wird, können angemessene Grenzen festgelegt werden.

11. (1) Damit die Arbeitnehmervertreter ihre Funktionen wirksam ausüben können, sollte ihnen die notwendige Freistellung für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Versammlungen, Ausbildungslehrgängen, Seminaren, Kongressen und Konferenzen gewährt werden.

(2) Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes vorgesehene Freistellung sollte ohne Einbuße an Lohn oder Sozial- und Nebenleistungen gewährt werden, wobei davon ausgegangen wird, daß die Frage, wer für die daraus entstehenden Kosten aufkommen sollte, durch die in Absatz 1 dieser Empfehlung erwähnten Durchführungsmethoden bestimmt werden kann.

12. Den Arbeitnehmervertretern im Betrieb sollte Zutritt zu allen Arbeitsstätten gewährt werden, wenn dies erforderlich ist, um ihnen die Ausübung ihrer Vertretungsfunktionen zu ermöglichen.

13. Die Arbeitnehmervertreter sollten ohne ungerechtfertigten Verzug Zutritt zur Betriebsleitung und zu entscheidungsbefugten Vertretern der Betriebsleitung haben, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Funktionen erforderlich ist.

14. In Ermangelung anderer Regelungen zur Einziehung der Gewerkschaftsbeiträge sollten die von der Gewerkschaft hierzu ermächtigten Arbeitnehmervertreter die Erlaubnis haben, solche Beiträge regelmäßig im Betriebsbereich einzuziehen.

15. (1) Arbeitnehmervertreter, die im Namen einer Gewerkschaft handeln, sollten die Erlaubnis haben, gewerkschaftliche Mitteilungen im Betrieb an der Stelle oder den Stellen auszuhängen, die mit der Betriebsleitung vereinbart wurden und den Arbeitnehmern leicht zugänglich sind.

(2) Die Betriebsleitung sollte Arbeitnehmervertretern, die im Namen einer Gewerkschaft handeln, gestatten, Mitteilungsblätter, Broschüren, Veröffentlichungen und andere Schriften der Gewerkschaft an die Arbeitnehmer des Betriebs zu verteilen.

(3) Die in diesem Absatz erwähnten gewerkschaftlichen Mitteilungen und Schriften sollten sich auf

normale gewerkschaftliche Tätigkeiten beziehen, und ihr Aushang und ihre Verteilung sollten das einwandfreie Funktionieren und die Sauberkeit des Betriebs nicht beeinträchtigen.

(4) Den Arbeitnehmervertretern, die gewählte Vertreter im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b dieser Empfehlung sind, sollten ähnliche, ihren Funktionen entsprechende Erleichterungen gewährt werden.

16. Die Betriebsleitung sollte den Arbeitnehmervertretern unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, die durch die in Absatz 1 dieser Empfehlung erwähnten Durchführungsmethoden festgelegt werden können, die für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen materiellen Erleichterungen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

17. (1) Gewerkschaftsvertreter, die selbst nicht im Betrieb beschäftigt sind, deren Gewerkschaft aber im Betrieb beschäftigte Mitglieder hat, sollten Zutritt zum Betrieb erhalten.

(2) Die Festlegung der Bedingungen, unter denen dieser Zutritt gewährt wird, sollte den in den Absätzen 1 und 3 dieser Empfehlung erwähnten Durchführungsmethoden vorbehalten bleiben.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung 143

Die das Übereinkommen 135 ergänzende Empfehlung ist in vier Abschnitte gegliedert, von denen die beiden ersten, mit „Durchführungsmethoden" und „Allgemeine Bestimmungen" überschrieben, formeller Natur sind. Sie stimmen mit den entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens wörtlich überein. In dem ersten der beiden materiellen Abschnitte werden für den Schutz der Arbeitnehmervertreter bei ihrer Tätigkeit eine Reihe konkreter Maßnahmen, namentlich für den Fall angeregt, daß die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen. In dem anderen materiellen Abschnitt, der sich mit Erleichterungen befaßt, die Arbeitnehmervertretern gewährt werden sollen, steht die Freistellung von ihrer Arbeit im Betrieb im Vordergrund. Sie sollen dadurch genügend Zeit haben, um ihre Vertretungsfunktionen wahrnehmen zu können. Einbußen an Lohn und Sozialleistungen dürfen damit nicht verbunden sein. Auch sollen sie Zutritt zu allen betrieblichen Arbeitsstätten und zur Betriebsleitung haben.

In der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten das Betriebsverfassungsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz für die Arbeitnehmervertretungen und für deren Mitglieder den von der Empfehlung geforderten Schutz. Auch hinsichtlich der Erleichterungen ihrer Tätigkeit erfüllt das deutsche Gesetz die Empfehlung in ihren wesentlichen Punkten und geht zum Teil noch über ihre Anforderungen hinaus. Den in den Betrieben beschäftigten gewerkschaftlichen Vertrauensleuten bieten das Kündigungsschutzgesetz und das Diskriminierungsverbot des § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einen den Anforderungen der Empfehlung weitgehend entsprechenden Schutz gegen Benachteiligungen, insbesondere Kündigungen.

Die Bundesregierung erblickt in den von der Empfehlung angestrebten Zielen ein Mittel zur Fortentwicklung des Rechtes in einem wichtigen Bereich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie ist überzeugt, daß sie auch von den Tarifpartnern in diesem Sinne verstanden wird und ihnen bei der Ausgestaltung der einschlägigen Tarifverträge als nützliche Richtlinie dient.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung betreffend den Schutz von den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren

Empfehlung 144

Die Allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1971 zu ihrer sechsunfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat das Übereinkommen über Benzol, 1971, angenommen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz vor Gefährdung durch Benzol, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1971, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Benzol, 1971, bezeichnet wird.

I. Geltungsbereich

1. Diese Empfehlung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer

a) dem aromatischen Kohlenwasserstoff (Benzol) (C_6H_6), im folgenden als „Benzol" bezeichnet, ausgesetzt sind;

b) Produkten, deren Benzolgehalt 1 Volumprozent überschreitet, im folgenden als „benzolhaltige Produkte" bezeichnet, ausgesetzt sind; der Benzolgehalt sollte mittels der analytischen Methoden bestimmt werden, die von den zuständigen internationalen Organisationen empfohlen werden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieser Empfehlung sollte der Benzolgehalt von Produkten, die durch Buchstabe b des genannten Absatzes nicht erfaßt sind, fortschreitend so weit als möglich herabgesetzt werden, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

II. Einschränkungen der Verwendung von Benzol

3. (1) In allen Fällen, in denen unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte zur Verfügung stehen, sollten sie anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten verwendet werden.

(2) Unterabsatz (1) dieses Absatzes gilt nicht für

a) die Herstellung von Benzol;

b) die Verwendung von Benzol für chemische Synthesen;

c) die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen;

d) Analysen oder Forschungsarbeiten in Laboratorien.

4. (1) Die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten bei bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung festzulegenden Arbeiten sollte verboten werden.

(2) Dieses Verbot sollte sich mindestens auf die Verwendung von Benzol und benzolhaltigen Produkten als Löse- oder Verdünnungsmittel erstrecken, außer wenn der betreffende Arbeitsvorgang in einem geschlossenen Apparat ausgeführt wird oder andere ebenso sichere Arbeitsmethoden angewendet werden.

5. Der Verkauf gewisser von der innerstaatlichen Gesetzgebung zu bestimmender industrieller Erzeugnisse, die Benzol enthalten (wie z. B. Farben, Lacke, Kitte, Leime, Klebstoffe, Druckfarben und verschiedene Lösungen), sollte in den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen verboten werden.

III. Technische Vorbeugungsmaßnahmen und Arbeitshygiene

6. (1) Arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmaßnahmen sollten getroffen werden, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen, die Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieser Empfehlung sollten solche Maßnahmen nötigenfalls auch dort getroffen werden, wo die Arbeitnehmer Produkten ausgesetzt sind, deren Benzolgehalt unter 1 Volumprozent liegt, um sicherzustellen, daß die Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten unter dem von der zuständigen Stelle festgesetzten Maximum bleibt.

7. (1) In Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, sollten alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um das Entweichen von Benzoldämpfen in die Raumluft der Arbeitsstätten zu verhüten.

(2) Sind Arbeitnehmer Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt, so sollte der Arbeitgeber dafür sorgen, daß die Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten ein Maximum nicht überschreitet, das von der zuständigen Stelle so

festgesetzt werden sollte, daß der Höchstwert von 25 Teilen pro Million (80 mg/m³) nicht überschritten wird.

(3) Die in Unterabsatz (2) dieses Absatzes erwähnte maximale Benzolkonzentration sollte so bald wie möglich herabgesetzt werden, wenn dies auf Grund medizinischer Erkenntnisse angezeigt erscheint.

(4) Die zuständige Stelle sollte Richtlinien darüber erlassen, wie bei der Messung der Benzolkonzentration in der Raumluft der Arbeitsstätten vorzugehen ist.

8. (1) Arbeiten, bei denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, sollten, soweit durchführbar, in geschlossenen Apparaten ausgeführt werden.

(2) Ist die Verwendung geschlossener Apparate nicht möglich, so sollten die Arbeitsstätten, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, mit wirksamen Vorrichtungen ausgestattet werden, durch die die Beseitigung der Benzoldämpfe in dem für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maße sichergestellt wird.

(3) Es sollte dafür gesorgt werden, daß Abfälle, die flüssiges Benzol enthalten oder Benzoldämpfe entwickeln, keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.

9. (1) Arbeitnehmern, deren Haut mit flüssigem Benzol oder mit flüssigen benzolhaltigen Produkten in Berührung kommen könnte, sollten zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr der Resorption von Benzol durch die Haut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Arbeitnehmern, die aus besonderen Gründen Benzolkonzentrationen in der Raumluft der Arbeitsstätten ausgesetzt sein könnten, die das in Absatz 7 Unterabsatz (2) dieser Empfehlung erwähnte Maximum überschreiten, sollten zweckentsprechende persönliche Schutzmittel gegen die Gefahr des Einatmens von Benzoldämpfen zur Verfügung gestellt werden. Die Einwirkungsdauer sollte so weit als möglich begrenzt werden.

10. Jeder Arbeitnehmer, der Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt ist, sollte eine zweckentsprechende Arbeitskleidung tragen.

11. Den Arbeitnehmern sollte es untersagt sein, Benzol oder benzolhaltige Produkte zur Reinigung der Hände oder der Arbeitskleidung zu benutzen.

12. Nahrungsmittel sollten nicht in Räume, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, gebracht oder dort verzehrt werden. Ferner sollte in diesen Räumen das Rauchen verboten sein.

13. In Betrieben, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte hergestellt, gehandhabt oder verwendet werden, sollte der Arbeitgeber alle zweckentsprechenden Maßnahmen treffen, damit den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen:

a) zweckentsprechende Waschgelegenheiten, die an geeigneten Stellen in ausreichender Zahl eingerichtet und gut instandgehalten werden sollten;

b) geeignete Räume oder Einrichtungen zur Einnahme von Mahlzeiten, sofern nicht zweckentsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Arbeitnehmer ihre Mahlzeiten anderswo einnehmen können;

c) Umkleideräume oder andere geeignete Einrichtungen, in denen die Arbeitskleidung getrennt von der Straßenkleidung der Arbeitnehmer aufbewahrt werden kann.

14. (1) Die Bereitstellung, Reinigung und ordnungsmäßige Instandhaltung der in Absatz 9 dieser Empfehlung erwähnten persönlichen Schutzmittel und der in Absatz 10 erwähnten Arbeitskleidung sollte dem Arbeitgeber obliegen.

(2) Die beteiligten Arbeitnehmer sollten verpflichtet sein, diese persönlichen Schutzmittel und diese Arbeitskleidung zu benutzen und sie mit Sorgfalt zu behandeln.

IV. Medizinische Vorbeugungsmaßnahmen

15. (1) Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden sollen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, sollten sich den folgenden Untersuchungen unterziehen:

a) vor Aufnahme der Beschäftigung einer gründlichen ärztlichen Eignungsuntersuchung einschließlich einer Blutuntersuchung;

b) regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen einschließlich biologischer Untersuchungen mit einer Blutuntersuchung in von der innerstaatlichen Gesetzgebung festgesetzten, ein Jahr nicht überschreitenden Zeitabständen.

(2) Die zuständige Stelle in jedem Land kann nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, Ausnahmen von den Bestimmungen des Unterabsatzes (1) dieses Absatzes für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zulassen.

16. Anläßlich der ärztlichen Untersuchungen sollten den beteiligten Arbeitnehmern schriftliche Anweisungen für die zum Schutz vor Gefährdung durch Benzol zu treffenden Maßnahmen erteilt werden.

17. Die in Absatz 15 Unterabsatz (1) dieser Empfehlung vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sollten

a) unter der Verantwortung eines sachkundigen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchgeführt werden, gegebenenfalls mit Hilfe eines fachlich geeigneten Laboratoriums;

b) in geeigneter Weise bescheinigt werden.

18. Diese ärztlichen Untersuchungen sollten während der Arbeitszeit vorgenommen werden und den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen.

19. Frauen, deren Schwangerschaft ärztlich bescheinigt ist, und stillende Mütter sollten nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind.

20. Jugendliche unter 18 Jahren sollten nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind, außer wenn sie einen Unterricht oder eine Ausbildung erhalten und unter angemessener fachlicher und ärztlicher Aufsicht stehen.

V. Behälter

21. (1) Die Aufschrift „Benzol" und die erforderlichen Gefahrensymbole sollten auf jedem Behälter, der Benzol oder benzolhaltige Produkte enthält, deutlich sichtbar sein.

(2) Der Prozentsatz des in dem betreffenden Produkt enthaltenen Benzols sollte gleichfalls angegeben werden.

(3) Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes erwähnten Gefahrensymbole sollten international anerkannt sein.

22. Benzol und benzolhaltige Produkte sollten in die Arbeitsstätten nur in Behältern gebracht werden, die aus geeignetem Material von angemessener Stärke bestehen und so konstruiert und gefertigt sind, daß jedes Undichtwerden und jedes ungewollte Entweichen von Dämpfen verhütet wird.

VI. Aufklärung der Arbeitnehmer

23. Jedes Mitglied sollte durch zweckentsprechende Maßnahmen dafür sorgen, daß jeder Arbeitnehmer, der Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt ist, auf Kosten des Arbeitgebers eine geeignete Ausbildung und geeignete Anweisungen über die Maßnahmen erhält, die zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen oder dann zu treffen sind, wenn Anzeichen einer Vergiftung auftreten.

24. In Räumen, in denen Benzol oder benzolhaltige Produkte verwendet werden, sollten an geeigneten Stellen Anschläge angebracht werden, die auf folgendes hinweisen:

a) die bestehenden Gefahren;

b) die zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen;

c) die zu verwendenden Schutzvorrichtungen;

d) die in Fällen akuter Benzolvergiftung zu treffenden Maßnahmen der Ersten Hilfe.

VII. Allgemeine Bestimmungen

25. Jedes Mitglied sollte

a) im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechender Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung erforderlichen Maßnahmen treffen;

b) entsprechend seinen innerstaatlichen Gepflogenheiten die Person oder die Personen bezeichnen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu sorgen haben;

c) sich verpflichten, geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

26. Die zuständige Stelle in jedem Land sollte die Erforschung von unschädlichen oder weniger gesundheitsschädlichen Austauschprodukten für Benzol tatkräftig fördern.

27. Die zuständige Stelle sollte ein System der statistischen Erfassung von Daten betreffend ärztlich festgestellte Fälle von Benzolvergiftung einführen und diese Daten jährlich veröffentlichen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung 144

Die Empfehlung ist dazu bestimmt, das Übereinkommen 136 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren zu erläutern und durch zum Teil sehr ins einzelne gehende Vorschriften zu ergänzen. Sie entspricht in ihrer äußeren Gliederung dem Übereinkommen, für das die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf zu einem Vertragsgesetz vorgelegt hat. Von Bedeutung ist insbesondere ihre Ziffer 5, in der eine noch weitergehende Einschränkung der Verwendung von Benzol angeregt wird als sie im Übereinkommen vorgesehen ist. Während im Übereinkommen lediglich ein grundsätzliches Verwendungsverbot von Benzol als Lösungs- und Verdünnungsmittel statuiert ist, wird in der Empfehlung angeregt, auch den Verkauf gewisser industrieller Erzeugnisse, vor allem benzolhaltiger Zubereitungen wie Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Lösungsmittel, die von der innerstaatlichen Gesetzgebung im einzelnen bestimmt werden sollen, in bestimmten Fällen zu verbieten.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die deutsche Arbeitsstoffverordnung dieser Forderung angepaßt werden kann, wenn die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine zu erwartende Richtlinie über gefährliche Zubereitungen erlassen hat. Im übrigen wird der Empfehlung durch die in der Denkschrift zum Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen 136 angeführten deutschen Rechtsnormen, insbesondere durch die darin mehrfach erwähnte einschlägige deutsche Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 in weitgehendem Maße entsprochen.